



Initiative «Für bezahlbare Wohnungen» (Wohn-Initiative)

Initiativtext mit Änderungen gemäss Genehmigung des Amts für
Gemeinden und Raumordnung vom 18. März 2015

Herausgeberin: Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, Telefon 031 321 65 21, Fax 031 321 77 10, praesidialdirektion@bern.ch, www.bern.ch/stadtverwaltung/prd ● Christine Gross, Stadtplanungsamt, Fachstelle Wohnbauförderung ● **Bern, 31. März 2015**

Initiative «Für bezahlbare Wohnungen», Initiativtext gemäss Genehmigung AGR

Initiativtext der Wohn-Initiative mit Änderungen gemäss Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung vom 18. März 2015

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat bei der Genehmigung der Wohn-Initiative vom 18. März 2015 die im Folgenden **rot** markierten Änderungen am Initiativtext vorgenommen.

Die Bauordnung der Stadt Bern (BO) vom 24. September 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Zweck) Abs. 3 (neu)

Sie (die Bauordnung) bezweckt in allen Stadtteilen die Planung und den Bau preisgünstiger, qualitativ hochwertiger Wohnungen zu gewährleisten.

6. Kapitel: Schutz von bestehendem und Erstellung von preisgünstigem Wohnraum (neue Kapitelüberschrift):

Art. 16b «Preisgünstiger Wohnungsbau und gemeinnützige Wohnbauträger»

1) Bei Um- und Neueinzonungen wird sichergestellt, gegebenenfalls mittels einer Überbauungsordnung, dass in den Wohnzonen (Wohnzone W, gemischte Wohnzone WG, Kernzone K) mindestens ein Drittel der Wohnnutzung als preisgünstiger Wohnraum im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003* erstellt und dauerhaft in Kostenmiete vermietet wird oder der Boden durch Verkauf oder im selbstständigen und dauernden Baurecht an eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 37 der Wohnraumförderungsverordnung abgegeben wird, die die Wohnungen dauerhaft in Kostenmiete vermietet.

2) Ausgenommen sind geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 BauV. **Das für die Planung zuständige Organ** kann im Einzelfall weitere Um- und Neueinzonungen, namentlich von kleineren Arealen, von der Verpflichtung ausnehmen, preisgünstigen Wohnraum zu erstellen, oder diese Verpflichtung einschränken.

3) Für Neu- und Umbauten von Gebäuden wird das zulässige Mass der Nutzung um 20 Prozent erhöht, wenn die städtebauliche Verträglichkeit gewährleistet ist, **keine wesentlichen nachbarlichen Interessen betroffen sind** und wenn im gesamten Gebäude preisgünstiger Wohnraum gemäss der Wohnraumförderungsverordnung erstellt und dauerhaft in Kostenmiete vermietet wird oder eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 37 der Wohnraumförderungsverordnung Grundeigentümerin oder Baurechtsnehmerin ist, die die Wohnungen dauerhaft in Kostenmiete vermietet.

*SR 842.1